

Konzessionsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn (EGS) und der Regio Energie Solothurn (RES)

§ 1

Gegenstand des Vertrages

¹Die EGS erteilt der RES das ausschliessliche Recht (Konzession), während der Dauer dieses Vertrages, auf ihrem Gemeindegebiet gewerbsmässig elektrischen Strom, Wasser und Gas¹ abzugeben und die erforderlichen Leitungen zu erstellen.

²Die Erschliessung, Erneuerung und Erweiterung der Versorgungsnetze in der EGS richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Reglements über die Versorgung von Energie und Wasser durch die RES (SSG 721).

§ 2

Unentgeltliche Zurverfügungstellung von öffentlichem Grund und Boden

¹Die RES hat das Recht, im Strassengebiet im Eigentum der EGS Werkleitungen zu verlegen und beizubehalten.

²Die erstellten Anlagen bleiben im Eigentum der RES.

³Die EGS ist der RES auf deren Ansuchen beim Erwerb von Durchleitungsrechten auf privatem Grund und Boden behilflich.

§ 3

Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden

¹Vor der Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden zeigt die RES den Baubedarf in der Regel zwölf Monate vor Baubeginn an. Ausgenommen davon sind insbesondere Reparaturarbeiten mit zeitlicher Dringlichkeit. In diesem Fall ist die EGS in der Regel innerhalb eines Werktages zu informieren.

²Die Arbeiten im Bereich von öffentlichen Strassen, Trottoirs und Plätzen sind von der RES entsprechend den Weisungen des Stadtbauamtes auszuführen. Strassen, Trottoirs und Plätze, welche die RES für die Erstellung und den Unterhalt ihrer Verteilanlagen beansprucht, sind auf ihre Kosten wieder in den vorherigen Zustand zu setzen.

³Beim Erstellen von neuen sowie beim Ausbau und bei Korrekturen von bestehenden öffentlichen Strassen, Trottoirs und Plätzen durch EGS hat

¹ Fernwärme ist durch einen separaten Konzessionsvertrag geregelt

die RES sofern notwendig, die erforderlichen Werkleitungen zu verlegen, umzulegen bzw. bestehende Leitungen zu sanieren. Die EGS koordiniert mit der RES solche Projekte, sobald sie ihr bekannt sind.

⁴Die Leitungstrassees sind vom Stadtbauamt vor Abschluss der Projektierungsphase zu bestimmen.

⁵Alte Werkleitungen, die nicht mehr gebraucht werden, müssen bei Sanierungen zwingend entfernt oder aufgefüllt werden. Die Kosten dafür übernehmen die Werkleitungseigentümer.

⁶Die Katasterpläne sind aktuell zu halten.

§ 4

Beeinträchtigung von Kanalisationsanlagen durch die RES

¹Werden durch Arbeiten der RES Kanalisationsanlagen tangiert, hat die RES den Restwert der betroffenen Anlageteile zu entschädigen.

²Erweitert oder verbessert die EGS im Zuge der Arbeiten der RES ihre Kanalisationsanlagen, hat sie nebst den Kosten für Beschaffung und den Einbau der Kanalisationsanlagen ihren Anteil an den Grabarbeiten und dem Strassenbelag zu übernehmen.

§ 5

Arbeiten der EGS an Strassen, Wegen, Trottoirs und Plätzen

¹Müssen wegen Bauarbeiten der EGS an öffentlichen Strassen, Wegen, Trottoirs und Plätzen Anlagen der RES angepasst oder versetzt werden, übernimmt die RES die Kosten für die Beschaffung und den Einbau ihrer Anlagen und die EGS diejenigen der Grabarbeiten und dem Strassenbelag.

²Sind die tangierten Anlagen der RES bereits abgeschrieben oder verbessert RES anlässlich der Strassenbauarbeiten ihre Anlagen, übernehmen sie zusätzlich ihren Anteil der Grabarbeiten und dem Strassenbelag.

§ 6

Arbeiten der EGS an Kanalisationen

¹Müssen wegen Bauarbeiten der EGS an Kanalisationen Anlagen der RES angepasst oder versetzt werden, hat die EGS den Restwert der betroffenen Anlageteile zu entschädigen.

²Erweitert oder verbessert die RES anlässlich der Kanalisationsarbeiten ihre Anlage, übernimmt sie die Kosten für die Beschaffung und den Einbau ihrer Anlagen und ihren Anteil an den Kosten der Grabarbeiten

| | |
|---|---|
| | <u>§ 7</u> |
| Öffentliche Brunnen | <p>¹Die öffentlichen Brunnen werden durch die EGS erstellt und von der RES auf deren Kosten an das Versorgungsnetz der RES angeschlossen. Die Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an Brunneninstallationen gehen zu Lasten der EGS.</p> <p>²Die Kosten für die Wasserabgabe werden der allgemeinen Wasserrechnung zugewiesen und über den Wassertarif finanziert.</p> |
| | <u>§ 8</u> |
| Bereitstellung von Wasser zur Bekämpfung von Bränden | <p>Die Bereitstellung von Anlagen und Wasser zu Löschzwecken durch RES erfolgt nach den Vorgaben der Solothurnischen Gebäudeversicherung. Die Standorte der Hydranten werden von der RES im Einvernehmen mit der EGS festgelegt.</p> <p>Die planerische Festlegung dazu erfolgt im GWP (Genereller Wasserversorgungsplan) der EGS.</p> <p>Die Kosten für die Erstellung dieser Anlagen werden der allgemeinen Wasserrechnung zugewiesen und über den Wassertarif finanziert.</p> |
| | <u>§ 9</u> |
| Lieferung von Wasser für die Bedürfnisse der Gemeinde | <p>Nachfolgende Lieferungen von Wasser werden der allgemeinen Wasserrechnung zugewiesen und über den Wassertarif finanziert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Brandbekämpfung • Feuerwehrrübungen • Besprengung und Reinigung von Plätzen, Anlagen, Strassen und Trottoirs durch das Stadtbauamt (ausgenommen sind die Sportplätze Brühl) • Durchspülen der Kanalisationsleitungen • Die Wasserabgabe an öffentliche Brunnen <p>²Für alle übrigen Wasserlieferungen an die EGS erfolgt die Abgabe über Wassermesser und wird gemäss Tarif verrechnet.</p> |
| | <u>§ 10</u> |
| Ablieferung der RES | <p>¹Die RES entschädigt der EGS eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes. Die Konzessionsabgabe beträgt 1.5 Mio. Franken. Der Teuerungsausgleich wird jährlich berücksichtigt.</p> |

²Die Gemeindeversammlung kann die Höhe dieser Abgabe anpassen.

§ 11

Lieferung von Energie Die Lieferung von Energie für Bedürfnisse der EGS wird zum ordentlichen Tarif verrechnet.

§ 12

Weitere Dienstleistungen Weitere Dienstleistungen zwischen der RES und der EGS werden zu marktüblichen Preisen verrechnet und in separaten Leistungsvereinbarungen geregelt.

§ 13

Konzessionsdauer Der vorliegende Konzessionsvertrag beginnt am 1. Januar 2024 und kann jährlich mit einer Kündigungsfrist von vier Jahren gekündet werden.

§ 14

Inkrafttreten ¹Dieser Konzessionsvertrag wird von Seiten der Gemeinde unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung abgeschlossen.

²Dieser Konzessionsvertrag tritt auf 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Parteien:

Regio Energie Solothurn

Der Vize-Präsident des Verwaltungsrates

Markus Jäggi

Der Direktor

Marcel Rindlisbacher

Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn

Der Gemeinderat

Stadtpräsidentin

Stadtschreiber

Stefanie Ingold

Urs Unterlerchner